

## FAQ

### Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen in Niedersachsen (Sonderprogramm)

#### Inhalt

I. Allgemeine Fragen .....	3
1. Wie funktioniert und wie fördert das Sonderprogramm? Was sind die zentralen Antragsbedingungen? .....	3
2. Welche Antragsformen stehen für die Beantragung des Sonderprogramms zur Verfügung? Können mehrere Veranstaltungen gleichzeitig registriert und beantragt werden? .....	6
3. Welche Veranstaltungen können gefördert werden? .....	8
4. Können auch Veranstaltungen gefördert werden, die bereits geplant wurden? .....	10
5. Wer ist antragsberechtigt für die Hilfen des Sonderprogramms? Wer ist nicht antragsberechtigt? .....	10
6. Wie lange läuft das Sonderprogramm? Welche Zeiträume sind durch das Sonderprogramm abgedeckt? .....	10
7. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden? .....	11
8. Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen? .....	12
9. In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Sonderprogramms zu anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder? .....	13
10. Sind die Zahlungen aus dem Sonderprogramm steuerpflichtig? .....	13
11. Wie funktioniert der zeitraumbezogene Antrag? Wie sieht die Förderung des Sonderprogramms bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. Kino- oder Theatervorstellungen? .....	13
12. Welche Obergrenzen gelten, wenn Veranstaltungen wiederholt stattfinden? .....	14
13. Werden auch Veranstaltungen gefördert, für welche Planung oder Vorverkauf bereits begonnen haben? .....	15
14. Höhe der Förderung: Was sind Netto-Ticketeinnahmen? .....	15
15. Höhe der Förderung: werden bis zu 20.000 Tickets gefördert? .....	16
16. Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung? .....	16

17. Höhe der Förderung: Gibt es eine maximale Förderung pro Unternehmen bzw. Antragsteller?.....	16
18. Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhten und unbestuhten Veranstaltungen? .....	16
19. Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen? 16	
20. Wie wird die Förderung des Sonderprogramms für Sonderausstellungen beantragt? 16	
21. Was sind „künstlerische DJs“? .....	18
22. Können auch „Geisterveranstaltungen“, die ohne Publikum stattfinden, gefördert werden?.....	18
23. Berechnungsbeispiele .....	18
Registrierung und Antragstellung .....	20
24. Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine der in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt? .....	20
25. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden? .....	20
26. Wann muss der Antrag spätestens gestellt werden? .....	21
27. Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen? .....	21
28. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem örtlichen Veranstaltenden und einem Tourneeveranstaltenden? .....	22
29. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstaltenden maßgeblich für die Antragstellung? .....	22
30. Welches Beihilferegime gilt für das Sonderprogramm? .....	22
31. An wen können sich Veranstaltende bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden? .....	23
IV. Welche Kosten sind im Rahmen des Sonderprogramms förderfähig? .....	23
32. Liste der veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten .....	23
33. Wie können Kulturbetriebe (wie z.B. Theater, die Produktionen aufführen und gleichzeitig neue Produktionen vorbereiten) beim zeitraumbezogenen Antrag ihre veranstaltungsbezogenen Kosten berechnen? .....	25

34. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen? .....27
35. Wie müssen Kosten und Einnahmen bei Antragstellung belegt und angegeben werden?.....27

## I. Allgemeine Fragen

### 1. Wie funktioniert und wie fördert das Sonderprogramm? Was sind die zentralen Antragsbedingungen?

Durch das Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen in Niedersachsen (im Folgenden: Sonderprogramm) sollen Härten für Kulturveranstaltende ausgeglichen und Veranstaltende für Schäden, die aufgrund volatilen Nachfrageverhaltens des Publikums und Minderauslastungen entstehen, entschädigt werden. Konkret soll die Wirtschaftlichkeit von Kulturveranstaltungen, welche mit verminderten Teilnehmerszahlen stattfinden müssen, erhöht werden.

Das Sonderprogramm basiert entsprechend auf der Idee der Wirtschaftlichkeitshilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen des Bundes.

Das Sonderprogramm gewährt Veranstaltenden von Veranstaltungen mit bis zu 20.000 möglichen Teilnehmenden einen Zuschuss zu den tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen, zur Abmilderung der aktuell vorliegenden reduzierten Nachfrage nach Kulturangeboten.

Es ist zwingend notwendig, dass Veranstaltungen spätestens am Tag vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-Plattform **registriert** werden. Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Für eine Übergangszeit bis zum 15.08.2023 ist eine rückwirkende Registrierung für Januar bis Juli 2023 möglich.

Sofern der Antrag positiv beschieden wurde, wird die Förderung nach der Durchführung der Veranstaltung ausgezahlt. Es gibt keine Abschlagszahlungen. Mit der Registrierung werden Fördermittel für die Veranstaltenden reserviert, so dass diese bei Antragstellung zur Verfügung stehen und abgerufen werden können.

Die Förderung aus dem Sonderprogramm ist eine Billigkeitsleistung. Sie soll nachgewiesene, erlittene Härten aufgrund der genannten Nachfragereduktion abmildern. Die Entscheidung darüber, welche Ausgaben hiermit getätigt werden und in welcher Reihenfolge damit Forderungen erfüllt werden, obliegt dem Empfänger der Billigkeitsleistung. Dieser hat die zweckentsprechende Verwendung zu verantworten.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die NBank auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der**

**verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.**

Zu beachten ist, dass es sich bei dem Sonderprogramm um ein **nachrangiges** Förderungsinstrument des Landes Niedersachsen handelt. Zuwendungen und Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder sind folglich durch die Antragstellenden zuerst zu beantragen. Weiterhin auftretende Defizite können dann durch das Sonderprogramm im Rahmen der Förderhöchstsätze als Billigkeitsleistung durch das Land Niedersachsen aufgefangen werden.

Die Förderung funktioniert wie folgt:

**Vor der Veranstaltung:**

- Registrierung auf der IT-Plattform und Selbsteinordnung der jeweiligen Kulturveranstaltung spätestens am Tag vor der (geplanten) Durchführung. Für eine Übergangszeit bis zum 15.08.2023 ist eine rückwirkende Registrierung für Januar bis Juli 2023 möglich.

**Nach der Veranstaltung:**

- **Beantragung des Sonderprogramms über die IT-Plattform und Verifizierung der Identität durch ELSTER-Zertifikat**

Die Verifizierung der Identität über geeignete Verfahren:

- a) Name und Firma
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen (bei öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen soweit vorhanden) oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,

Darüber hinaus:

- Angabe und Nachweis anhand geeigneter Unterlagen:
  - tatsächliche Teilnehmendenzahl (Teilnehmende = zahlende Gäste, ohne Veranstaltungspersonal, auftretende Künstler\*innen etc.)

- maximal mögliche Teilnehmendenzahl zum Zeitpunkt der Veranstaltung (falls noch nicht angegeben);
  - Nachweis der tatsächlich erzielten Netto-Ticketeinnahmen (und ggf. sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen)
  - Nachweis über die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung
- **Berechnung der Förderhöchstsumme und Auszahlung:**
- Antragsberechtigt sind Veranstaltende von Veranstaltungen mit bis zu 20.000 möglichen Teilnehmenden, wenn aufgrund volatilen Nachfrageverhaltens des Publikums Minderauslastungen entstehen, durch welche wirtschaftliche Defizite erzeugt werden.
- Das Sonderprogramm verdoppelt die tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von bis zu 4.000 Tickets
- Maßgeblich sind die nachgewiesenen durchschnittlichen Netto-Einnahmen pro tatsächlich verkauftem Ticket.
- **Förderhöchstgrenze für das Sonderprogramm:**
- Die Förderhöchstgrenze ist erreicht, wenn die Finanzierungslücke zwischen tatsächlich angefallenen, veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10% dieser Kosten, die automatisch addiert wird) und den tatsächlich erzielten Einnahmen zu 90 Prozent geschlossen wurde.
- Kosten, die für mehrere Veranstaltungen angefallen sind, dürfen nur anteilig geltend gemacht werden. Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern können nicht geltend gemacht werden.
- Die **Förderhöchstgrenze** liegt bei 200.000 Euro pro Antrag und 500.000 Euro pro zeitraumbezogenem Antrag
- **Bagatellgrenze:** mindestens 1.000 Euro pro Antrag
- Mehrere kleinere Veranstaltungen können im Rahmen eines Sammelantrags zusammen registriert und beantragt werden. Dabei kann sich die Laufzeit eines Sammelantrags bis zum Ende des Förderzeitraums des Sonderprogramm erstrecken.
- Sofern bei Beantragung das Antragsvolumen über 100.000 Euro liegt, ist die Einbeziehung eines prüfenden Dritten bei dem Sonderprogramm verpflichtend.

#### Mitwirkungspflicht

Die Antragstellenden sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Wird es versäumt, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

## 2. Welche Antragsformen stehen für die Beantragung des Sonderprogramms zur Verfügung? Können mehrere Veranstaltungen gleichzeitig registriert und beantragt werden?

### Kriterien für die Antragsberechtigung:

Neben den in den FAQ genannten generellen Kriterien (wie beispielsweise der Positivliste, der Antragsberechtigung sowie dem Antragszeitraum), muss eine Veranstaltung ein wesentliches Kriterium erfüllen, um für das Sonderprogramm antragsberechtigt zu sein:

- **Größe: maximal 20.000 mögliche Teilnehmende**
  - Die Veranstaltung darf maximal 20.000 mögliche Teilnehmende haben. Bei bestuhlten Veranstaltungen, beispielsweise, kann dies die Anzahl der Plätze sein, die besetzt werden können.
  - Wenn in der Veranstaltungsstätte (geplant) mehr als 20.000 Teilnehmende **möglich sind**, dann ist die Veranstaltung nicht für das Sonderprogramm antragsberechtigt. Wenn (geplant) maximal 20.000 Teilnehmende **möglich sind**, dann ist die Veranstaltung antragsberechtigt. Welche Größe möglich ist, ergibt sich aus baulichen bzw. saal- oder veranstaltungskonzeptionellen Vorgaben.

### Registrierung und Antragstellung

Grundsätzlich muss für jede Veranstaltung eine Registrierung (vor Durchführung) und ggf. eine Beantragung (nach Durchführung) erfolgen. Für eine Übergangszeit bis zum 15.08.2023 ist eine rückwirkende Registrierung für Januar bis Juli 2023 möglich.

Es gibt unterschiedliche Formen der Registrierung und Antragstellung, je nachdem wie häufig eine Veranstaltung pro Monat stattfindet.

- Einzelantrag: maximal 200.000 Euro
- Sammelantrag: maximal 200.000 Euro pro Veranstaltung
- Zeitraumbezogener Antrag: maximal 500.000 Euro
- Für **Veranstaltungen, die nur einmal stattfinden**, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **Einzelantrags**

### Sammelantrag

- Für **Veranstaltungen, die bis zu fünf Mal in Niedersachsen stattfinden**, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **Sammelantrags**.

Zum Zwecke der administrativen Erleichterung dürfen auch ortsübergreifende Veranstaltungen, für die Veranstaltende ansonsten mehrere Einzelanträge oder mehrere Sammelanträge stellen müssten, zusammen in einem Sammelantrag registriert und beantragt werden, solange diese alle auf dem Gebiet Niedersachsens stattfinden. Die

Laufzeit eines Sammelantrags kann sich bis zum Ende des Förderzeitraums des Sonderprogramms erstrecken.

- Beispiel 1: Eine Kabarettveranstaltung findet – in einem Monat – drei Mal am selben Ort A statt. Der Veranstaltende registriert und beantragt diese drei Aufführungen zusammen in einem Sammelantrag.
- Beispiel 2: (Fortführung des vorherigen Beispiels): Der Veranstaltende veranstaltet eine weitere Kabarettveranstaltung, die in demselben Monat vier Mal an einem anderen Ort B innerhalb Niedersachsens durchgeführt wird. Der Veranstaltende kann – nach Wahl – entweder einen zweiten Sammelantrag für diese vier Veranstaltungen an Ort B stellen, oder die vier Veranstaltungen an Ort B und die drei Veranstaltungen an Ort A in nur einem Sammelantrag zusammen registrieren und beantragen. Dies ist möglich, weil keine Veranstaltung mehr als fünf Mal am selben Ort stattfindet.

#### Zeitraumbezogener Antrag

- Für **Veranstaltungen, die mehr als fünf Mal pro Monat am selben Ort stattfinden**, muss die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **zeitraumbezogenen Antrags** erfolgen. In einem zeitraumbezogenen Antrag registrieren Veranstalter alle Veranstaltungen, die in einem Monat (oder, wahlweise, in einem Quartal) stattfinden.

#### Dabei gilt:

Alle Wiederholungen einer Veranstaltung im selben Monat müssen im selben Antrag registriert werden.

Veranstaltungen desselben Veranstaltenden am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als Wiederholungen der gleichen Veranstaltung betrachtet. Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.

Bei Veranstaltungen, die keine Vorführungen im engeren Sinne sind (wie z.B. Sonderausstellungen), erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines zeitraumbezogenen Antrags.

- **Achtung:** Veranstalter sind verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für das Sonderprogramm gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler\*innen, Techniker\*innen, Zulieferer\*innen, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartner\*innen. Vertragspartner\*innen, die nicht in einem engeren sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Elektrizitätsunternehmen), sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen nicht informiert werden.

### 3. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Veranstaltende folgender Kulturveranstaltungen, welche Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets erzielen:

#### Positivliste

- Aufführungen der darstellenden Kunst
  - Theater (Musiktheater, Schauspiel)
  - Musical
  - Tanz (einschließlich Volkstanz)
  - Puppen-, Figuren- und Objekttheater
  - Performing Arts
  - Varieté, Zirkus
  - Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik)
- Konzerte/Livemusikveranstaltungen:
  - eine Livemusikveranstaltung ist eine Veranstaltung, in der Livemusik aller Genres (E- und U-Musik) öffentlich konzertmäßig aufgeführt wird und im Vordergrund steht. Das bedeutet, dass für das Konzert speziell geworben wird und das Publikum vorrangig für die musikalische Darbietung erscheint. Eine Livemusikveranstaltung umfasst den gezielten Auftritt von Musiker\*innen und Bands ebenso wie von „künstlerischen DJs“.
- Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos und Freiluftfilmvorführungen
- Sonderausstellungen zur Vermittlung künstlerischer oder kultureller Inhalte, einschließlich
  - Sonderausstellungen der Bildenden Kunst sowie Fotografie und Lichtkunst
  - Natur- und kulturhistorische Sonderausstellungen
  - Sonderausstellungen der Erinnerungskultur
- Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen
- Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen in den o.g. Sparten

Die Antragsberechtigung von Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich unabhängig vom Veranstaltungsort. Typische Veranstaltungsorte der oben genannten Veranstaltungen sind Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen sowie Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Orte des materiellen Kulturerbes einschließlich archäologischer Stätten, Denkmäler, historischer Stätten und Gebäude.

## Negativliste

**Nicht antragsberechtigt** sind insbesondere Veranstaltende:

- von Veranstaltungen, bei denen die kulturellen Bestandteile nicht im Vordergrund stehen
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten, Mittelalterfesten
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Stadtteil und Sportfesten
- des kulturellen Rahmenprogramms für Hochzeiten, Familienfeiern, etc.
- des kulturellen Rahmenprogramms von gastronomischen Angeboten, wenn letzteres im Vordergrund steht (z.B. in Biergärten, Diskotheken, Clubs)
  - das gastronomische Angebot steht grundsätzlich im Vordergrund, wenn mehr als 50 % des Umsatzes einer Veranstaltung durch die Gastronomie generiert wird.
  - Im Einzelfall kann auch bei einem höheren Gastronomieanteil als 50 % der Zugang zum Sonderprogramm genehmigt werden, wenn der Grundsatz gewahrt ist, dass der kulturelle Charakter einer Veranstaltung oder einer Veranstaltungsserie im Vordergrund steht. Das ist der Fall, wenn es sich um Veranstaltungen gemäß der bereits aufgeführten Positivliste handelt.
- von kulturellen Darbietungen im Rahmen von konfessionellen, wissenschaftlichen und ausbildungsorientierten Veranstaltungen
- von Führungen durch Ausstellungen und Gebäude
- von Messen
- des kulturellen Rahmenprogramms für den Besuch von botanischen und zoologischen Gärten, wenn der Besuch des Gartens im Vordergrund steht

Die oben genannten Kulturveranstaltungen können nur gefördert werden, wenn sie dem Kulturbegriff gem. Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entsprechen.

Sowohl bestuhlte als auch unbestuhlte Veranstaltungen können gefördert werden.

Veranstaltungen sind darüber hinaus von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Aktivitäten oder Zielsetzungen des Antragstellers, der Veranstalter, der den Antragsteller oder Veranstalter steuernden Organisation oder eines an der Veranstaltung Mitwirkenden, der die Veranstaltung inhaltlich wesentlich gestaltet, die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden. Das Gleiche gilt, wenn die Aktivitäten oder Zielsetzungen einer oder mehrerer, der im vorhergehenden Satz genannten Personen einzelne durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Freiheit anderer durch die Aktivitäten oder Zielsetzungen gefährden, ohne dass ein sozial adäquates Verhalten vorliegt. Dieses Verbot, die Hilfen des Sonderprogramms für die Veranstaltung zu verwenden, gilt nur, wenn die konkrete Veranstaltung erkennbar dazu geeignet oder

bestimmt ist, diese Aktivitäten oder Zwecke zu unterstützen. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen bzw. Auftragsvergaben an Dritte, die Beziehungen zu Organisationen haben, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder einzelne durch die Verfassung geschützte Rechtsgüter gefährden.

#### **4. Können auch Veranstaltungen gefördert werden, die bereits geplant wurden?**

Ja. Auch bereits geplante Veranstaltungen sind förderfähig, wenn sie im Förderzeitraum des Sonderprogramms stattfinden. Das Sonderprogramm läuft voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2023.

#### **5. Wer ist antragsberechtigt für die Hilfen des Sonderprogramms? Wer ist nicht antragsberechtigt?**

**Antragsberechtigt sind** Veranstaltende, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind.

Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Veranstalter sind antragsberechtigt; das gilt auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

Veranstaltender im Sinne des Sonderprogramms ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Kulturveranstaltung trägt, unabhängig von der Rechtsform des Veranstaltenden.

**Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziff. 18 der AGVO; ausgenommen sind nach Artikel 1 Ziff. 4 lit. c) der AGVO Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

#### **6. Wie lange läuft das Sonderprogramm? Welche Zeiträume sind durch das Sonderprogramm abgedeckt?**

Das Sonderprogramm läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Veranstaltungen können registriert werden, wenn sie zwischen dem 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stattfinden. Dabei ist es zwingend notwendig, dass Veranstaltungen spätestens am Tag vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-Plattform registriert werden.

Für eine Übergangszeit bis zum 15.08.2023 ist eine rückwirkende Registrierung für Januar bis Juli 2023 möglich.

Veranstaltende, die eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführen, haben die Möglichkeit einer Vereinfachung des Verfahrens durch die bereits aufgezeigten Möglichkeiten des Sammelantrags sowie des zeitraumbezogenen Antrags.

Die Antragstellung erfolgt nach der Veranstaltung.

Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn ihre Planung bereits vor dem Start des Sonderprogramms am 1. Januar 2023 begonnen hat. Mehrtägige Veranstaltungen, die nur teilweise im förderfähigen Zeitraum liegen, können anteilig gefördert werden.

## 7. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?

Die Registrierung von Veranstaltungen und die Antragstellung auf Förderung erfolgen ausschließlich digital über die Website [\(Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen in Niedersachsen\)](#). Eine anderweitige Registrierung oder Antragstellung, beispielsweise über die direkte Kontaktierung der NBank ist nicht möglich.

Es sind folgende Punkte zu beachten:

- Registrierungen und Anträge müssen durch die Veranstaltenden selbst erfolgen.
- Jede Veranstaltung (bzw. Veranstaltungsserie) muss **spätestens am Tag vor der geplanten Durchführung** (der ersten Veranstaltung in der Veranstaltungsserie) registriert werden. Für eine Übergangszeit bis zum 15.08.2023 ist eine rückwirkende Registrierung für Januar bis Juli 2023 möglich.
- Die Registrierung vor dem Veranstaltungstermin stellt keinen formalen Förderantrag dar, sondern dient der Mittelreservierung.
- Veranstalter\*innen müssen ihre Identität anhand geeigneter Verfahren verifizieren
- Die Einbeziehung eines prüfenden Dritten ist bei der Registrierung nicht verpflichtend.
- Bei **Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro** oder mehr im Rahmen des Sonderprogramms **muss ein prüfender Dritter** einbezogen werden. Eine derartige Einbindung von prüfenden Dritten ist vor dem Hintergrund zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Förderung, der Entlastung der Behörden und der Qualitätsverbesserung der Antragstellung zu betrachten.
  - „Prüfende Dritte“ sind prüfende Dritte i. S. d. § 3 Steuerberatungsgesetzes (StBerG), wie zum Beispiel Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin. Sie unterliegen bestimmten berufsspezifischen Sorgfaltspflichten und werden daher auch schon im Rahmen früherer Förderungen wie z.B. der Überbrückungshilfen als eine Art vorprüfende Stelle eingesetzt. Die

- Genauigkeit und allgemeine Qualität der Anträge (z.B. Kostenaufstellung und Feststellung des veranstaltungsspezifischen Verlustes) wird somit verbessert.
- Prüfende Dritte im Sinne des Sonderprogramms sind auch Syndikusanwälte.
  - Soweit ein prüfender Dritter bei Antragstellung einzuschalten ist/ eingeschaltet wurde, haben Antragstellende folgende Unterlagen vorzulegen:
    - eine detaillierte Übersicht der Veranstaltungskosten, aus der sich die angefallenen Kosten und Einnahmen sowie die Gesamtkosten ergeben; die einzelnen Rechnungspositionen sind in der Übersicht einer der vorgegebenen Kostenarten zuzuordnen
    - eine Bestätigung des prüfenden Dritten zur Übersicht der Veranstaltungskosten, aus der sich ergeben muss,
      - dass dieser die den einzelnen Positionen in der Übersicht der Veranstaltungskosten zugrundeliegenden Belege geprüft hat,
      - dass die Kostenrechnung sachlich und rechnerisch richtig ist sowie
      - dass die in Ansatz gebrachten Kosten branchenüblich sind.
      - Bei Einreichung eines Sammelantrags bzw. eines zeitraumbezogenen Antrags unter Einbindung eines prüfenden Dritten muss dieser auch die Einhaltung der Förderhöchstgrenzen bestätigen.
  - Anträge, die nicht in vollständiger Form und mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis 6 Monate nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung eingereicht sind, gelten als verfristet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, die vor dem 31.07.2023 stattgefunden haben. Hier gilt, dass alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 31.01.2024 vorliegen müssen.

Im Falle von Anwendungsproblemen bei der Antragstellung, die nicht von dem Antragstellenden selbst zu verantworten sind und die dazu führen, dass der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen werden kann, steht zu einer Klärung die Service-E-Mail-Adresse: [Kulturfonds@nbank.de](mailto:Kulturfonds@nbank.de) zur Verfügung. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Screenshot mit Zeitstempel) zwingend erforderlich.

#### **8. Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen?**

Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bescheidung obliegt der NBank. In der Auszahlungspraxis erfolgt eine zentrale Auszahlung aller Fördermittel über die Kasse Hamburg.

## **9. In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Sonderprogramms zu anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder?**

Das Niedersächsische Sonderprogramm ergänzt evtl. bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder nachrangig. Das bedeutet, dass insbesondere zuerst Förderungen aus Bundesmitteln zu beantragen sind. Im Anschluss sind Förderungen über anderweitige Landeshilfen zu beantragen. Erst danach ist eine Förderung aus dem Sonderprogramm möglich.

Die Hilfen des Sonderprogramms sind steuerbare Umsätze.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

- Leistungen des Bundes und der Länder werden bei überlappenden Kulturveranstaltungen in Niedersachsen angerechnet:
  - Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten (für die Förderhöchstgrenze des Sonderprogramms) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Registrierung bzw. Antragstellung besteht die Möglichkeit, eine etwaige Doppelförderung anzugeben, was zu einer angepassten Förderung aus dem Sonderprogramm führt. Ansonsten müssen Antragstellende bestätigen, dass derselbe Fördergegenstand nicht zum Zwecke einer anderen Förderung verwendet wird. Bei Falschangaben wird geprüft, ob der Tatbestand des Subventionsbetruges vorliegt.

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten.

## **10. Sind die Zahlungen aus dem Sonderprogramm steuerpflichtig?**

Die als Hilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Sonderprogramms nicht umsatzsteuerbar.

## **11. Wie funktioniert der zeitraumbezogene Antrag? Wie sieht die Förderung des Sonderprogramms bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. Kino- oder Theatervorstellungen?**

Veranstaltende, die mehr als fünf Mal pro Monat gleiche oder ähnliche Veranstaltungen in derselben Veranstaltungsstätte innerhalb von Niedersachsen durchführen (bspw. Filmvorführungen in Kinos, Ausstellungen in Museen), müssen einen zeitraumbezogenen

Antrag für die Registrierung und Beantragung ihrer Veranstaltungen für das Sonderprogramm nutzen.

In diesen Fällen steht insbesondere bei der Berechnung der Förderung nicht mehr die einzelne Veranstaltung im Vordergrund. Stattdessen werden die Einnahmen und Kosten für im Zeitraum registrierte Veranstaltungen kumuliert berücksichtigt; die Einordnung als Kulturveranstaltung ist einmalig für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen. Bei der Registrierung müssen Veranstaltende eine Schätzung über die voraussichtliche Anzahl der Veranstaltungen und durchschnittlichen Ticketpreise einreichen. Die Beantragung aller Veranstaltungen in der betroffenen Veranstaltungsstätte erfolgt gebündelt nach Ende des Abrechnungszeitraums.

#### Beispiel:

*Ein Kino mit verschiedenen Filmvorführungen (mehr als fünf Vorführungen pro Monat) möchte Hilfen aus dem Sonderprogramm für Vorführungen im Februar 2023 erhalten. Weil das Kino mehr als fünf Vorführungen durchführt, nutzt das Kino einen zeitraumbezogenen Antrag (welcher alle Vorführungen im Februar einschließt) zur Registrierung und Beantragung.*

*Dieser funktioniert bei Antragstellung wie folgt:*

- *Angabe der Anzahl tatsächlich durchgeführter Veranstaltungen*
  - *Die Aufstellung der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen muss ebenfalls eingereicht werden, dies kann aber als Anlage (bspw. in Form eines Spielplans) erfolgen*
- *Angabe der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden (kumuliert über Veranstaltungen)*
- *Angabe der tatsächlich erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen und Kosten (kumuliert über Veranstaltungen)*
  - *Eine Aufschlüsselung der Einnahmen und Kosten auf jede einzelne Durchführung einer Veranstaltung ist nicht erforderlich, allerdings muss die Aufstellung der Kosten und Einnahmen klar und für die Bewilligungsstelle nachvollziehbar sein.*
- *Nachweis über die Einordnung der Veranstaltungen als Kulturveranstaltung, einmalig für den gesamten Antragszeitraum (anhand geeigneter Dokumente, aus denen der Charakter einer Veranstaltung für die Bewilligungsstelle klar ersichtlich ist; bspw. anhand eines Spielplans oder ausführlicheren Beschreibung der Veranstaltung soweit erforderlich)*

#### **12. Welche Obergrenzen gelten, wenn Veranstaltungen wiederholt stattfinden?**

Es gelten folgende Obergrenzen:

- Einzelantrag: maximal 200.000 Euro
- Sammelantrag: maximal 200.000 Euro pro Veranstaltung
- Zeitraumbezogener Antrag: maximal 500.000 Euro
  - Veranstaltungen desselben Veranstaltenden am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als Wiederholungen der gleichen Veranstaltung betrachtet (und müssen – bei mehr als fünf Veranstaltungen im Monat am selben Ort in Niedersachsen in einem zeitraumbezogenen Antrag registriert und beantragt werden). Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.

Darüber hinaus gilt eine Bagatellgrenze:

- Bagatellgrenze: mindestens 1.000 Euro pro Antrag
  - Mehrere kleinere Veranstaltungen können im Rahmen eines Sammelantrags zusammen registriert und beantragt werden. Dabei kann sich die Laufzeit eines Sammelantrags bis zum Ende des Förderzeitraums des Sonderprogramms erstrecken.

Sofern die Einbindung eines Prüfenden Dritten in den Antrag erforderlich ist, muss dieser auch die Einhaltung der Förderhöchstgrenzen bestätigen.

### **13. Werden auch Veranstaltungen gefördert, für welche Planung oder Vorverkauf bereits begonnen haben?**

Ja. Sofern geplante Veranstaltungen im Förderzeitraum liegen und die sonstigen Kriterien erfüllen, ist es für die Förderfähigkeit der Veranstaltung unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Registrierung der Vorverkauf oder andere Vorbereitungsarbeiten bereits begonnen haben.

### **14. Höhe der Förderung: Was sind Netto-Ticketeinnahmen?**

Netto-Ticketeinnahmen sind die Einnahmen der Veranstaltenden aus dem Verkauf von Tickets für die Veranstaltung, d.h.:

- exklusive Umsatzsteuer und externer Vorverkaufs- und Systemgebühren, aber
- inklusive der Einnahmen für auf einzelne Vorstellungen entfallende Anteile von
  - Abonnements
  - von Dritten gezahlten Platzzuschüssen (für tatsächlich belegte Plätze)

Interne Vorverkaufsgebühren sind als Ticketeinnahmen anrechenbar. Als interne Vorverkaufsgebühren sind Einnahmen zu verstehen, die von den Veranstaltenden als Vorverkaufsgebühr an der eigenen Vorverkaufskasse erhoben werden.

Externe Vorverkaufs- und Systemgebühren können als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, sofern sie auch auf der Einnahmenseite als sonstige Einnahmen (d.h. nicht als Ticketeinnahmen) angegeben werden.

**15. Höhe der Förderung: werden bis zu 20.000 Tickets gefördert?**

Nein. Das Sonderprogramm fördert maximal 4.000 Tickets.

**16. Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung?**

Ja, es gibt Bagatellgrenzen. Um die Antragsbearbeitung zu erleichtern, muss die Förderung durch das Sonderprogramm mindestens 1.000 Euro pro Antrag betragen.

In einem Sammelantrag können mehrere Veranstaltungen aber zusammen registriert und beantragt werden. Veranstaltende kleinerer Veranstaltungen können dies nutzen, um die Bagatellgrenze zu erreichen. Die Laufzeit eines Sammelantrags kann sich bis zum Ende des Förderzeitraums des Sonderprogramm erstrecken.

**17. Höhe der Förderung: Gibt es eine maximale Förderung pro Unternehmen bzw. Antragsteller?**

Die maximale Förderung beträgt 1.000.000 Euro pro Unternehmen bzw. Antragsteller und Jahr.

Der Schwellenwert größer 1.000.000 Euro darf nicht durch eine Aufspaltung der Fördervorhaben umgangen werden.

**18. Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhlten und unbestuhlten Veranstaltungen?**

Nein. Solange es sich um eine Kulturveranstaltung im Sinne des Sonderprogramms handelt (siehe Positivliste) und die Antragstellenden förderberechtigt sind, spielt es keine Rolle ob, die Veranstaltung bestuhlt oder unbestuhlt durchgeführt oder geplant wurde.

**19. Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen?**

Das Sonderprogramm berücksichtigt nur Veranstaltungen, die sich über Ticketeinnahmen finanzieren, da hier eine transparente Messgröße existiert und ein einfacher Mechanismus möglich ist, die veranstaltungsbezogenen Einnahmen zu erhöhen.

**20. Wie wird die Förderung des Sonderprogramms für Sonderausstellungen beantragt?**

Für Sonderausstellungen gelten folgende Regelungen:

- **Was ist eine Sonderausstellung?**

Eine Sonderausstellung ist eine für einen begrenzten Zeitraum zu einem bestimmten Thema eingerichtete Ausstellung, die ggf. zusätzlich zu den ständig ausgestellten Objekten in einem Museum, einer Galerie oder an einem anderen Veranstaltungsort eingerichtet wurde. Sie ist für Besuchende als eigenständige Ausstellung klar wahrnehmbar und wird in der Regel gesondert beworben.

- **Welche Teilnehmendenzahl ist relevant?**

Bei Sonderausstellungen wird die durchschnittliche tägliche Besucherzahl zu Grunde gelegt (Anzahl der Besucher\*innen in einem Monat / Anzahl der Tage, an denen die Sonderausstellung geöffnet ist). Sonderausstellungen können Hilfen aus dem Sonderprogramm beantragen, sofern die so ermittelte Teilnehmendenzahl bis zu 20.000 Besucher pro Tag beträgt.

- **Welcher Ticketpreis wird bei Sonderausstellungen zu Grunde gelegt?**

Es wird der Ticketpreis der Sonderausstellung zu Grunde gelegt, sofern dieser gesondert ausgewiesen ist. Sofern das Ticket für die Sonderausstellung auch den Eintritt in die Dauerausstellung beinhaltet („Kombi-Ticket“), wird der Ticketpreis zu 50 % für die Sonderausstellung angerechnet. (Dies gilt nicht für Kombi-Tickets, wenn gleichzeitig Tickets ausschließlich für die Sonderausstellung verkauft werden. In diesem Fall gilt erstgenannte Regelung und es wird der Ticketpreis der Sonderausstellung zu Grunde gelegt.)

- **Wie sind Kosten bei Sonderausstellungen geltend zu machen?**

Es können die Betriebs- und Vorbereitungskosten der Sonderausstellung geltend gemacht werden. Kosten der Sonderausstellung, die klar abtrennbar sind und der Sonderausstellung zugeordnet werden können, können in voller Höhe geltend gemacht werden. Veranstaltungsbezogene Kosten (inkl. anteiliger Fixkosten), die für mehrere Ausstellungen gleichzeitig anfallen, bspw. weil neben der Sonderausstellung auch eine Dauerausstellung gezeigt wird, können anteilig im gleichen Verhältnis wie die Größe der Ausstellung in Quadratmetern geltend gemacht werden.

Sonderausstellungen, die in einer festen Veranstaltungsstätte stattfinden, nutzen als Sonderfall ebenfalls einen zeitraumbezogenen Antrag und werden wie Wiederholungsveranstaltungen behandelt.

## 21. Was sind „künstlerische DJs“?

„Künstlerische DJs“ spielen nicht nur einen Tonträger ab. Unter Verwendung von Tonträgern und technischen Hilfsmitteln mischen sie verschiedene Musikstücke zu neuen Klangbildern und Kompositionen zusammen (siehe auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.08.2005, Az. V R 50/04).

Das dabei entstehende Arbeitsergebnis muss die Qualität eines neuen künstlerischen Produkts haben. Folgende Kriterien sprechen für eine Tätigkeit, die unter die Definition „künstlerische DJs“ fällt:

- DJ-Künstler\*innen erhalten eine Gage;
- sie veröffentlichen ihre Werke auf Tonträgern (Mix-CDs im freien Handel, eigene Compilations etc.);
- sie treten auch außerhalb von Diskotheken auf, z. B. auf öffentlichen Veranstaltungen oder bei Radiosendern;
- sie haben ein eigenes Künstler\*innenprofil im Internet (Facebook, Soundcloud etc.);
- ihre Veranstaltungen sind ein eigener Programmpunkt.

## 22. Können auch „Geisterveranstaltungen“, die ohne Publikum stattfinden, gefördert werden?

Förderfähig sind Veranstaltungen mit Ticketverkauf. Dies ist ein charakteristisches Kriterium der Förderung durch das Sonderprogramm. Veranstaltungen, die von Anfang an als Geisterveranstaltungen geplant wurden, sind demnach nicht förderfähig.

## 23. Berechnungsbeispiele

Für die Höhe der Förderung im Rahmen des Sonderprogramms ist maßgeblich, ob 90 Prozent der Finanzierungslücke (Gesamtkosten zzgl. Durchführungspauschale abzüglich Einnahmen) oder die Einnahmen aus den verkauften Tickets niedriger ist, da dieser Wert die Obergrenze der Förderung ergibt.

### Einzelantrag

Berechnungsbeispiel A:

400 verkaufte Tickets \* 50 € Nettoeinnahmen pro Ticket = 20.000 € Einnahmen

30.000 € Veranstaltungskosten + 3.000 € (10% Durchführungspauschale<sup>1</sup>)= 33.000 € Kosten

33.000 € Kosten - 20.000 € Einnahmen = 13.000 € Finanzierungslücke

0,9 \* 13.000 € = 11.700 € 90% der Finanzierungslücke

---

<sup>1</sup> Auf die Gesamtkosten der Veranstaltung wird durch das Antragssystem des Sonderprogramm automatisch eine Durchführungspauschale in Höhe von 10 % auf die Gesamtkosten angerechnet.

Vergleich		
	Einnahmen aus Ticketverkäufen	Finanzierungslücke
	20.000 €	11.700 €
Niedrigerer Wert entspricht Förderungshöhe		<b>11.700 €</b>

Berechnungsbeispiel B:

100 verkaufte Tickets \* 50 € Nettoeinnahmen pro Ticket = 5.000 € Einnahmen

30.000 € Veranstaltungskosten + 3.000 € (10% Durchführungspauschale)= 33.000 € Kosten

33.000 € Kosten - 5.000 € Einnahmen = 28.000 € Finanzierungslücke

0,9 \* 28.000 € = 25.200 € 90% der Finanzierungslücke

Vergleich		
	Einnahmen aus Ticketverkäufen	Finanzierungslücke
	5.000 €	25.200 €
Niedrigerer Wert entspricht Förderungshöhe	<b>5.000 €</b>	

### Sammelantrag

50 € Nettoeinnahmen pro Ticket \* 5 Anzahl Veranstaltungen \* 1.200 tatsächliche Anzahl Besucher\*innen pro Veranstaltung = 300.000 € Einnahmen aus Ticketverkäufen

300.000 € Veranstaltungskosten + 30.000 € (10% Durchführungspauschale)= 330.000 € Kosten

330.000 € Kosten - 300.000 € Einnahmen = 30.000 € Finanzierungslücke

0,9 \* 30.000 € = 27.000 € 90% der Finanzierungslücke

Vergleich		
	Einnahmen aus Ticketverkäufen	Finanzierungslücke
	300.000 €	27.000 €
Niedrigerer Wert entspricht Förderungshöhe		<b>27.000 €</b>

### Zeitraumbezogener Antrag

100 € Nettoeinnahmen pro Ticket \* 10 Anzahl Veranstaltungen \* 800 tatsächliche Anzahl Besucher\*innen pro Veranstaltung + 100.000 € sonstige Förderung von Dritten = 900.000 € Einnahmen

1.600.000 € Veranstaltungskosten + 160.000 € (10% Durchführungspauschale)= 1.760.000 € Kosten

1.760.000 € Kosten - 900.000 € Einnahmen = 860.000 € Finanzierungslücke

0,9 \* 860.000 € = 774.000 € 90% der Finanzierungslücke

Vergleich		
	Einnahmen aus Ticketverkäufen	Finanzierungslücke
	800.000 €	774.000 €
Niedrigerer Wert entspricht Förderungshöhe		<b>774.000 €</b>

## Registrierung und Antragstellung

### **24. Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine der in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt?**

Bei Unsicherheit darüber, ob die geplante Kulturveranstaltung gefördert werden kann, weil sich diese nicht eindeutig einer der in der Positivliste genannten Arten förderfähiger Veranstaltungen zuordnen lässt, kann die NBank (Kulturfonds@nbank.de) kontaktiert werden. Die Bewilligungsstelle prüft dann, ob die Positivliste eine Zuordnung ermöglicht oder ob die Veranstaltung aufgrund der Negativliste (nicht förderfähige Veranstaltungsarten) ausgeschlossen ist.

### **25. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden?**

Bei Registrierung überprüft der Veranstaltende die Förderfähigkeit der Veranstaltung durch eine Selbsteinschätzung anhand einer Positivliste und ordnet die Veranstaltung in eine der förderfähigen Kategorien ein. Dadurch bestätigt der Veranstaltende, dass die registrierte Veranstaltung eine Kulturveranstaltung im Sinne des Sonderprogramm ist.

Eine Bearbeitung bzw. Bewertung durch die Bewilligungsstelle findet zum Registrierungszeitpunkt nicht statt. Die Bearbeitung, Bescheidung und Bezuschussung von registrierten Veranstaltungen findet ausschließlich nach Antragstellung im Nachgang zur Durchführung der Veranstaltung statt.

**Veranstaltende sind verpflichtet, die Registrierung ihrer Veranstaltungen** gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler\*innen, Techniker\*innen, Zulieferer\*innen, Caterer etc.) **offenzulegen**. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartner\*innen. Vertragspartner\*innen, die nicht in einem engeren sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z.B. Elektrizitätsunternehmen), sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen nicht informiert werden.

## **26. Wann muss der Antrag spätestens gestellt werden?**

Anträge, die nicht in vollständiger Form und mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis 6 Monate nach dem Termin der (letzten im Antrag registrierten) Veranstaltung eingereicht sind, gelten als verfristet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, die vor dem 15.08.2023 stattgefunden haben. Hier gilt, dass alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 31.01.2024 vorliegen müssen.

## **27. Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen?**

Das Sonderprogramm ist veranstaltungsbezogen und daher unabhängig von der Organisationsform der Veranstaltenden. Es werden veranstaltungsbezogene Anträge gestellt, wobei zur Reduzierung der Anträge Bündelungsmöglichkeiten auf der Antragsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Veranstaltende müssen beachten, dass Kosten, die von verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, nur in der Höhe geltend gemacht werden können, in der sie verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

Definition Verbundene Unternehmen:

*Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;*
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;*
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;*
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.*

**28. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem örtlichen Veranstaltenden und einem Tourneeveranstaltenden?**

Pro Veranstaltung kann immer nur ein Veranstalter einen Antrag stellen. Sofern eine Veranstaltung von mehreren Veranstaltenden organisiert wurde, ist der Antrag durch den Hauptveranstaltenden zu stellen. Das ist für die Zwecke des Sonderprogramms derjenige Veranstalter, der den Ticketverkauf verantwortet. Andere Veranstalter sind durch die kostenbezogene Förderung berücksichtigt.

**29. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstaltenden maßgeblich für die Antragstellung?**

Der Ort der Veranstaltung ist maßgeblich. Bei der Registrierung auf der zentralen Plattform ([Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen in Niedersachsen](#)) muss angegeben werden, wo die Veranstaltung geplant ist. Förderfähig sind nur Veranstaltungen an Orten innerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens. Durch die Angabe der Postleitzahl des Veranstaltungsortes findet eine automatische Überprüfung der ortsbezogenen Förderfähigkeit statt. Bei der Antragstellung wird auf diese Daten zurückgegriffen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch die NBank.

Bei einem **Sammelantrag** ist es deshalb **wichtig**, dass ein solcher Antrag **nur Veranstaltungen** umfasst, die **alle innerhalb Niedersachsens** stattgefunden haben.

Auch ausländische Veranstalter sind für in Niedersachsen stattfindende Veranstaltungen antragsberechtigt, sofern eine inländische Betriebsstätte vorhanden ist und ein Veranstalter bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Veranstalter sind antragsberechtigt; das gilt auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

**30. Welches Beihilferegime gilt für das Sonderprogramm?**

Anwendbar sind die allgemeinen Beihilferegeln der AGVO, insbesondere des Artikels 53.

Das Sonderprogramm ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

Bei Registrierung bzw. Antragstellung besteht die Möglichkeit, eine etwaige Doppelförderung anzugeben, was zu einer verminderten Förderung aus dem Sonderprogramm führt.

Ansonsten muss der Antragstellende explizit bestätigen, dass derselbe Fördergegenstand nicht zum Zwecke einer anderen Förderung verwendet wird.

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten.

Die Förderung durch das Sonderprogramm ist nachrangig nach anderen Zuwendungen und Billigkeitsleistungen durch Bund und Länder als Förderung heranzuziehen.

Überkompensationen sind an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

### **31. An wen können sich Veranstaltende bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden?**

Die NBank unterstützt Veranstaltende bei der Registrierung und Antragstellung und bietet Hilfestellung bei konkreten Fragen und Anliegen, die über die häufig gestellten Fragen (FAQs) hinausgehen. Bei weitergehenden Fragen, wenden Sie sich an [kulturfonds@nbank.de](mailto:kulturfonds@nbank.de).

## **IV. Welche Kosten sind im Rahmen des Sonderprogramms förderfähig?**

### **32. Liste der veranstaltungsbezogenen förderfähigen Kosten**

Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten sind ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer\*innen) und maximal in branchenüblicher Höhe generell förderfähig. Kosten dürfen mit Vorsteuer angesetzt werden, soweit das antragstellende Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und die Vorsteuer daher kostenwirksam ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- **keine doppelte Erstattung:** Kosten können in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.
- **anteilig:** Kosten, die für mehrere Veranstaltungen zusammen angefallen sind, könnten anteilig auf die Veranstaltungen verteilt werden. Im zeitraumbezogenen Antrag ist keine Aufteilung der Kosten auf einzelne Veranstaltungen erforderlich.
- **eigene und externe Kosten sind förderfähig:** Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal bei den Veranstaltenden) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind.

**Folgende veranstaltungsbezogene Kosten sind förderfähig:**

- Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung
- Ausübende Künstler\*innen (inkl. Redner\*innen, Referent\*innen, Moderator\*innen)

- Personal (z. B. Ehrenamtszuschüsse und anteilige Verwaltungskosten, wie Buchhaltung, Content-Beschaffung und Marketing)
- Dienstleister\*innen und Subunternehmer\*innen
- Kosten der/des prüfenden Dritten
- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- Marketing, Kommunikation, Werbekosten (inkl. Druck- und Verteilkosten von Werbe- und Presserzeugnissen)
- Programmkosten (z. B. Filmmieten, Urheberrechtsabgaben, Tantiemen für Aufführungsrechte etc. und sonstige Lizenzen)
- Ticketingkosten
- Versicherungen
- Genehmigungen und Abgaben
- Betriebskosten (z. B. Ver- und Entsorgung Strom, Wasser, Abwasser, IT und TK)
- Miet- und Pachtkosten
- Zinsaufwendungen (exkl. Tilgung) und Grundsteuern
- Veranstaltungsausstattung (inkl. mobile Infrastruktur, inkl. mobile Sanitäreinrichtungen; exkl. Investitionskosten)
- Veranstaltungstechnik (exkl. Investitionskosten)
- Veranstaltungsordnungsdienst und Sicherheit
- Feuerwehr/Brandwache, Polizei, Sanitätsdienst
- Absperrsysteme
- Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- Mietfahrzeuge und –maschinen
- Reinigung und Entsorgung
- Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- Reise- und Unterbringungskosten
- Catering, Gastronomie, inkl. Einkauf verderblicher Ware
- Sonstige Kosten

### **Ergänzende Bestimmungen/ Hinweise**

- Die **Branchenüblichkeit** von Kosten kann anhand der Kosten vergleichbarer Veranstaltungen in der Vergangenheit festgestellt und belegt werden. Mit Antragstellung versichert der Antragstellende, dass angesetzte Kosten branchenüblich sind und belegt dies auf Nachfrage der Bewilligungsstelle anhand von Vergleichskosten aus der Vergangenheit.
- Kosten für die Anschaffung von **langlebigen Wirtschaftsgütern** können nicht geltend gemacht werden.

- **Veranstaltungsbezogene Eigenleistungen** können zu einem branchenüblichen Stundensatz bzw. einer branchenüblichen Gage geltend gemacht werden. Ein Unternehmerlohn ist nicht förderfähig. Kosten, die von verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.
- Kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen) sind nicht anrechenbar
- Zur **Berechnung der veranstaltungsbezogenen Planungs- und Vorbereitungskosten einer Veranstaltung (sog. „Fixkosten“)**:
  - Im Rahmen des **Sonderprogramms** können zum Zwecke der administrativen Erleichterung die Planungs- und Vorbereitungskosten einer Veranstaltung (bspw. für die Veranstaltungs-/ Produktionsplanung; für Personal, Dienstleister, und Subunternehmer; Verwaltungskosten; Mieten etc.) **pauschaliert mit 20 %** der Kosten für die Durchführung der Veranstaltung (bspw. Veranstaltungsstätte, Künstler\*innen etc.) angesetzt werden. Diese Möglichkeit der Pauschalierung gilt allerdings **nicht für zeitraumbezogene Anträge und solche, in denen ein prüfender Dritter einbezogen wurde**. Für Anträge, in denen ein prüfender Dritter einbezogen wurde, sind immer Einzelnachweise vorzulegen.

### **33. Wie können Kulturbetriebe (wie z.B. Theater, die Produktionen aufführen und gleichzeitig neue Produktionen vorbereiten) beim zeitraumbezogenen Antrag ihre veranstaltungsbezogenen Kosten berechnen?**

Veranstaltende können die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen und (ggf. anteilig) deren Planung und Vorbereitung geltend machen.

- **Modell 1:** Der Veranstaltende kann die (ggf. anteiligen) vorgelagerten Planungs- und Vorbereitungskosten für die durchgeführten Veranstaltungen im Einzelnen („spitz“) berechnen.
- **Modell 2:** Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Programmbetrieb sowie bei Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Veranstaltungs- und Probenbetrieb und/oder einem regelmäßigen Betrieb zur Herstellung/Produktion von Kulturveranstaltungen (z. B. öffentlich-rechtliche Theater, Kinos) können zur administrativen Erleichterung die Planungs- und Vorbereitungskosten für die im Antragszeitraum durchgeführten Veranstaltungen **alternativ auch** wie folgt berechnen:
  - Anstatt die vorgelagerten Planungs- und Vorbereitungskosten für die durchgeführten Veranstaltungen im Einzelnen zu berechnen, können Antragstellende diese mit den Planungs- und Vorbereitungskosten für zukünftige Veranstaltungen, welche im Antragszeitraum angefallen sind, geltend machen.

- Antragstellende müssen hierbei versichern und auf Nachfrage der Bewilligungsstelle darlegen können, dass diese Kalkulationsmethode plausibel ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen und die Kosten für die Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen im Antragszeitraum denen eines gewöhnlichen Spielbetriebs des Veranstaltenden entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

**In der praktischen Umsetzung müssen Antragstellende folgendes beachten:**

- Für die Berechnung der veranstaltungsbezogenen Fixkosten (z. B. fortlaufende Personal-, Miet-, Strom- und sonstige fortlaufende Kosten, die der Vorbereitung, Planung, Probe, Kuratierung etc. des Veranstaltungsbetriebs dienen) können alle Kosten aufgelistet werden, die im jeweiligen Antragszeitraum (z. B. bei Registrierung eines Theaterspielbetriebs für das Sonderprogramm im laufenden Monat) entstanden sind.
- Dies schließt alle Kosten ein, die sich eindeutig den im gewählten Zeitraum durchgeführten Veranstaltungen (z. B. wiederholte Aufführung von Theaterstücken) zuordnen lassen. Zudem können auch die Kosten im Antragszeitraum angegeben werden, die sich auf Veranstaltungen beziehen, die in einem späteren Zeitraum durchgeführt werden sollen. Bei den Personalkosten muss demnach nicht aufgeschlüsselt werden, welcher Arbeits-Anteil sich auf die im beantragten Zeitraum durchgeführten Veranstaltungen bezieht.
- Übermonatlich anfallende Fixkosten des Veranstaltungsbetriebes (z. B. Versicherungen) können anteilig für den Antragszeitraum einbezogen werden. Dafür werden Fixkosten aus den Vormonaten, die ggf. anteilig auch der Vorbereitung des Veranstaltungsbetriebs im Antragszeitraum dienen, nicht anerkannt.
- Entsprechend müssen auch alle Einnahmen im Förderzeitraum aufgelistet werden. Dies schließt auch alle öffentlichen Förderungen mit ein. Sind Einnahmen (z. B. eine institutionelle Förderung) nicht eindeutig dem beantragten Zeitraum zuzuordnen, muss der Anteil errechnet werden, der sich auf den Antragszeitraum beim Sonderprogramm bezieht.
- Bei Antragstellenden, die nicht ausschließlich Kulturveranstaltungen im Sinne des Sonderprogramms durchführen, sondern weitere kulturelle oder unternehmerische Aktivitäten betreiben (z.B. ein Museum, das neben Kino und Sonderausstellungen auch Dauerausstellungen, Forschung und Archivarbeit betreibt), können als veranstaltungsbezogene Kosten nur solche Kosten angegeben werden, die (ggf. anteilig) den Kulturveranstaltungen zuzuordnen sind.

### 34. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?

Bei der Berechnung der Kosten einer Veranstaltung sind die Ticketeinnahmen und veranstaltungsbezogene Einnahmen, die nicht aus dem Verkauf von Tickets stammen in Abzug zu bringen.

Hierzu zählen beispielsweise Einnahmen aus:

- Gastronomie
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Verleih
- Verkauf von Waren, Merchandise
- Dienstleistungen für die Teilnehmenden der Veranstaltung (einschließlich Corona Schnelltests)
- Sponsorengeldern, Spenden
- Sonstige Förderung (z. B. EU-Förderung, institutionelle Förderung, Projektförderung, Billigkeitsleistungen)
- Bundeshilfen (insbes. institutionelle Förderung, Projektförderung, Billigkeitsleistungen)
- Landeshilfen (insbes. institutionelle Förderung, Projektförderung, Billigkeitsleistungen)
- Kommunale Hilfen (insbes. institutionelle Förderung, Projektförderung, Billigkeitsleistungen)
- Einnahmen aus begleitenden Streaming/ Video-on-Demand Angeboten
- Sonstige Einnahmen

### 35. Wie müssen Kosten und Einnahmen bei Antragstellung belegt und angegeben werden?

#### a) Bei Antragstellung gilt:

Für den Nachweis der Kosten der Veranstaltung ist eine detaillierte Übersicht über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen/hochzuladen.

Die einzelnen Positionen sind in der Übersicht einer der vorgegebenen Kosten-/Einnahmearten zuzuordnen. **Bei der Antragstellung beim Sonderprogramm sind zu den einzelnen Positionen keine Einzelbelege vorzulegen/hochzuladen.**

In Zweifelsfällen sind auf Anforderung der NBank weitere Belege einzureichen/hochzuladen.

#### b) Einzureichende Belegarten

- Kostenseite: insbesondere Rechnungen, Kontoauszüge (bei Sammelüberweisungen: Aufstellung zu Einzelpositionen), Abrechnungen (PayPal, Kreditkarten etc.), Verträge

- Einnahmenseite: insbesondere an Dritte gestellte Rechnungen, Kontoauszüge (bei Sammelüberweisungen: Aufstellung zu Einzelpositionen), Bescheide über Zuwendungen Dritter, Spendenquittungen